

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

Teil 1, Abschnitt 2: Unternehmens- und Handelsregister und Registerpublizität

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 1.2

- ◇ Unternehmensregister (UR)
- ◇ durch das EHUG neu geschaffen; geregelt in § 8b HGB;
 - wird geführt im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz durch die Bundesanzeiger Verlags GmbH (Beliehener);
 - alle Registerdaten aus sämtlichen Registern (HReg, GenReg, PartReg) sind im UR nachzulesen (UR ist u.a. Portal zu allen Registern);
 - daneben werden weitere Informationen eingespeist, wie zB Daten aus dem Aktionärsforum nach § 127 a AktG, Veröffentlichungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz, Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte nach der InsO.

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.2

◇ Handelsregister:

- Öffentliches, von den Gerichten elektronisch (§ 8) geführtes Register, in das kaufmännische Tatsachen und Rechtsverhältnisse eingetragen werden, die für den Rechts- und Geschäftsverkehr mit dem Kaufmann von Bedeutung sein können.

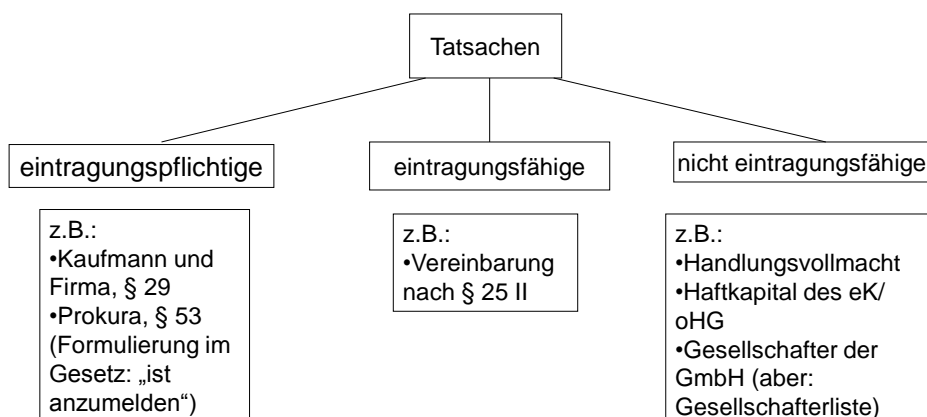
◇ Zuständigkeit:

- Sachlich: § 374 Nr. 1 u. 2, § 376 FamFG: grds. **Amtsgericht** am Sitz eines LG für dessen Bezirk;
- funktionell: **Rechtspfleger**, § 3 Nr. 2 lit. d RPfIG, außer Vorbehaltsgeschäfte, § 17 RPfIG;
- örtlich: Gericht, in dessen Bezirk der Kaufmann seine Niederlassung hat, § 29 HGB.

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.2

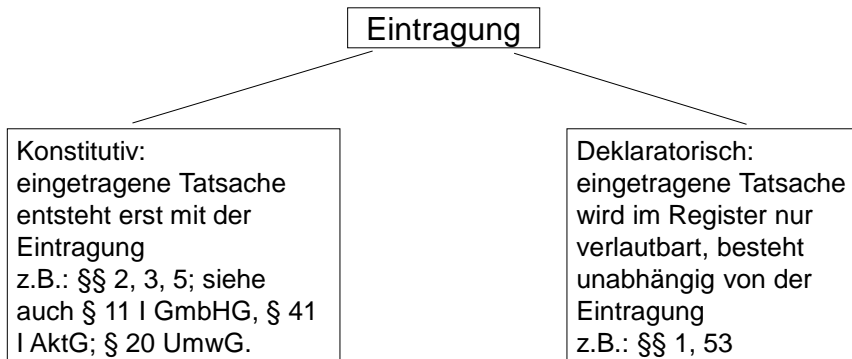
Nach Verpflichtung/Möglichkeit der Eintragung zu unterscheiden:



Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.2

Nach der Wirkung der Eintragung zu unterscheiden:



Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.2

- ◇ Formelle Publizität des Handelsregisters
 - durch Einsichtsrechte, § 9 HGB;
 - durch Bekanntmachung der Eintragungen, § 10 HGB.

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.2

◇ Einsichtsrechte:

- HReg.: Jedermann kann Einsicht (auch in Akten) zu Informationszwecken nehmen, § 9 I 1 HGB;
- UReg.: wie HReg., § 9 VI 1 HGB.

◇ Nicht erforderlich: Darlegung rechtlichen Interesses

- (anders: § 12 I 1 GBO, der die Einsichtnahme an die Darlegung eines rechtlichen Interesses knüpft).

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.2

◇ Eintragung und Bekanntmachung

- grds. werden Eintragungen nur auf elektronischen, § 12 HGB, Antrag ("Anmeldung") vorgenommen,
 - zB: § 29 HGB - Eintragung der Firma,
- wobei die Anmeldung auch durch Zwangsgeld erzwungen, § 14 HGB iVm §§ 388 ff. FamFG, oder durch gerichtliche Entscheidung ersetzt werden kann, § 16 HGB.
 - Ausnahme vom Antragsfordernis bspw. § 32 HGB: Eintragung des Insolvenzvermerks vAW.
- Materielles Prüfungsrecht des Registergerichts, Amtsermittlungsgrundsatz, § 26 FamFG.
- Wirksamkeit der Eintragung mit Aufnahme in den Datenspeicher und Möglichkeit, aus ihm "herausgelesen" zu werden (inhaltlich unveränderte und lesbare Wiedergabe, also Ausdruck oder Bildschirmaufruf), § 8a I HGB.
- Bekanntmachung nach der Reihenfolge der Eingänge, § 10 HGB.

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.2

- ◇ Materielle Publizität, § 15 HGB:
- ◇ Grundfall: § 15 Abs. 2 HGB:
 - Die richtig eingetragene und bekannt gemachte eintragungspflichtige Tatsache muss sich jeder entgegenhalten lassen;
 - Ausnahme: Karenzzeit von 15 Tagen ab der Bekanntmachung und
 - Nachweis des Dritten, dass er die Tatsache weder kannte noch kennen musste.

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.2

- ◇ Verhältnis § 15 II HGB zu Rechtsscheinstatbeständen
 - Bsp.: Ein Kaufmann bringt sein bisheriges Einzelunternehmen in eine GmbH & Co.KG ein, was auch registerrechtlich richtig abgebildet wird. Aus Geiz verwendet er aber sein altes Briefpapier weiter und schließt einen Vertrag, ohne auch nur anzudeuten, dass er jetzt nicht mehr als Kaufmann handelt, sondern als Geschäftsführer einer Komplementär-Gesellschaft für die KG. Haftet er persönlich?

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.2

§ 15 Abs. 1: negative Publizität = Schutz des Vertrauens* auf das Schweigen (bzw. die Vollständigkeit) des Registers

◇ Voraussetzungen:

- eintragungspflichtige Tatsache,
- nicht eingetragen und/oder nicht bekannt gemacht,
- betrifft den, in dessen Angelegenheit die Eintragung/ Bekanntmachung zu erfolgen hatte,
- gutgläubiger Dritter, (nur positive Kenntnis schadet),
- rechtsgeschäftlicher Verkehr.
- *: Vorherige Einsicht ins Register ist nicht erforderlich; aber: wenigstens muss die abstrakte Möglichkeit bestanden haben, dass der Dritte auf die Registerlage vertraut hat!

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.2

◇ (Keine) Anwendungsfälle von § 15 I HGB:

- Anwendungsklassiker: Kaufmann K beruft seinen Prokuristen P ab, der seit Jahren als solcher im Register steht; die Abberufung wird aber nicht angemeldet und daher nicht eingetragen. P schließt nach der Abberufung einen Kaufvertrag als Vertreter des K mit dem ahnungslosen X, der den Kaufpreis von 1.000 € von K fordert. Zu Recht?
 - P ist zwar nicht mehr bevollmächtigt, weil die Prokura aufgrund des jederzeit möglichen Widerrufs (§ 52 Abs. 1 HGB) erloschen ist, was sofort wirkt. Das Erlöschen ist aber eintragungspflichtige Tatsache, § 53 Abs. 2 HGB, die der K dem ahnungslosen (= gutgläubigen) X nicht entgegen halten kann; ob der X überhaupt ins Register geschaut hat, bevor er das Geschäft mit P abgeschlossen hat, ist unerheblich.

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.2

◇ (Keine) Anwendungsfälle von § 15 I HGB:

- Wie wäre es, wenn im Fall auf der vorangegangenen Folie der Prokurist bei seiner Bestellung seinerzeit irrtümlich schon nicht angemeldet und demzufolge auch nicht eingetragen wurde?
 - Sonderproblem: Fehlen der korrespondierenden Voreintragung hindert grunds. die Anwendung von § 15 I HGB nicht (dazu ausf. *John* ZHR 140 (1976), 241; *Canaris* HR S. 54 [§ 5 Rn 12]), so jedenfalls die hM, aber überwiegend mit teleologischer Reduktion in den Fällen, in denen die nicht voreingetragene Tatsache praktisch nicht nach außen in Erscheinung getreten ist.

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.2

◇ (Keine) Anwendungsfälle von § 15 I HGB:

- Kein Anwendungsfall (BGH JuS 2009, 1054 m.Anm. *K. Schmidt*): B schließt im Jahr 2006 aufgrund Vermittlung durch die G-KG (= Maklerin) einen Grundstückskaufvertrag mit der V-GmbH i.G., vertreten durch Frau K, die bis Ende 2005 auch Komplementärin der G-KG war, dann zum 1.1.2006 ausgeschieden ist, was aber nicht zum HReg. angemeldet worden war. Auf Maklercourtage (§ 652 I 1 BGB) in Anspruch genommen, wendet B wirtschaftliche Verflechtung ein und verweigert die Zahlung.
 - BGH:
 - Ausgangspunkt Zivilrecht: Ungeschriebene Voraussetzung des Maklercourtage-Anspruchs ist, dass der vermittelte Vertrag mit einem Dritten zustande kommt; sofern Makler und Verkäufer personen- oder kontrollidentisch sind, fehlt es daran.
 - Hier: Personenverflechtung nach dem Register dadurch, dass Frau K Geschäftsführerin der V und Komplementärin der G war, aber:
 - Keine Anwendung von § 15 I HGB, da der durch die Verflechtungsrechtsprechung verfolgte Schutz vor Interessenkonflikt eine tatsächliche Gefährdungslage verlangt, keine, die nur dem Registerschein nach besteht.

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.2

- ◇ (Keine) Anwendungsfälle von § 15 I HGB:
 - Kein Anwendungsfall (BGH NJW-RR 2004, 120): Die Bekl. beauftragte die S-KG mit Bauarbeiten. S führte die Arbeiten aus und rechnete ab. Die Bekl. zahlte den Restwerklohn nicht. Die S trat ihre Forderung am 1.10.1997 zunächst an die geschäftsführende Gesellschafterin der Komplementär-GmbH der Kl., Frau I, ab. Die Gesellschafter der Kl. befreiten diese mit Beschluss vom 19.1.1998 von den Beschränkungen des § 181 BGB; eine Eintragung in das Handelsregister erfolgte nicht. Frau I erklärte am 10.7.1998, dass sie die Forderung an die Kl. abtrete; sie nahm die Abtretung zugleich in deren Namen an.
 - BGH: Keine Anwendung des § 15 I HGB, da die Norm zwar abstraktes Vertrauen schützt, aber sie greift nur dann, „wenn die Möglichkeit bestand, dass der Dritte sein Handeln auf die Registereintragung einrichtete. Die Anwendung der Vorschrift ist auf Fälle beschränkt, in denen die Kenntnis der einzutragenden Tatsachen für das Verhalten des Dritten und seine durch dieses Verhalten beeinflussten Rechte oder Verbindlichkeiten von Bedeutung sein kann.“ Daran fehlte es, denn es ging gar nicht um den Vertragsschluss am Anfang, sondern um die Abtretung, an der die Bekl. gar nicht beteiligt, also auch in diesem Rahmen keinen – schutzwürdigen – Vertrauenstatbestand hätte begründen können.

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.2

§ 15 Abs. 1:

Rechtsfolgen:

- ◇ Die nicht eingetragene/bekanntgemachte Tatsache gilt als nicht eingetreten.
- ◇ Wahlrecht des Dritten, ob er die über § 15 I HGB unterstellte oder die wahre Rechtslage in Anspruch nehmen will.
- ◇ Str.: "Rosinentheorie": Kann der Dritte auch zwischen den jeweils günstigen Folgen der wahren und der unterstellten Rechtslage mischen?

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.2

- ◇ Fall zu „Rosinetherorie“ BGHZ 65, 309 - RÜ:
- ◇ In einer KG mit zwei pHG A und B, die beide als solche ins Handelsregister eingetragen sind, besteht, ebenfalls ins Handelsregister eingetragen, Gesamtvertretung (vgl. §§ 161 II, 125 II 1 HGB). Gesellschafter B scheidet aus der KG aus, sein Ausscheiden wird aber nicht angemeldet und eingetragen (§ 143 II HGB), und hernach schließt der verbleibende pH Gesellschafter A für die KG einen Vertrag mit dem insoweit gutgläubigen Gl, der von B Leistung aus dem Vertrag fordert. Zu Recht?
 - BGH: Bejaht Zahlungsanspruch, weil der gutgläubige Dritte ein unbeschränktes Wahlrecht habe; er könne sich in einer Hinsicht an den Registerschein nach § 15 I HGB halten und in anderer Hinsicht die wahre Rechtslage nutzen;
 - Ergebnis leitet BGH aus Wortlaut und aus dem Umstand her, dass der Dritte gar nicht ins Register geschaut haben muss, so dass man ihn auch nicht an dem „Gesamtinhalt“ des Registers festhalten könne.

Vertiefung Handels- und Gesellschaftsrecht - RA Prof. Dr. Hubert Schmidt

17

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.2

§ 15 Abs. 3: Positive Publizität = Schutz des Vertrauens* auf die Richtigkeit einer Bekanntmachung des Registers

- ◇ eintragungspflichtige Tatsache,
 - ◇ die unrichtig bekanntgemacht wurde
 - d.h.: Bekanntmachung stimmt nicht mit der Wirklichkeit überein
 - unerheblich ist, ob die Eintragung richtig oder falsch oder mit der falschen Bekanntmachung übereinstimmt
 - ◇ kann ein Dritter, der die Unrichtigkeit nicht kennt
 - ◇ dem, in dessen Angelegenheit die Eintragung zu erfolgen hat,
 - ◇ im rechtsgeschäftlichen und im prozessualen Verkehr entgegenhalten.
- ◇ *: Vorherige Einsicht ins Register ist (auch hier) nicht erforderlich!

Vertiefung Handels- und Gesellschaftsrecht - RA Prof. Dr. Hubert Schmidt

18

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.2

- ◇ Problemfall zu § 15 III (*Canaris S. 68 [§ 5 Rn. 51]*): Die in Schiefelage befindlichen Gesellschafter der X-oHG fälschen die Unterschrift des reichen Privatiers A, den sie damit als ihren neuen Mitgesellschafter ins HReg. eintragen und bekanntmachen lassen. Der Gläubiger B nimmt – hocheifrig, nachdem er das HReg. eingesehen hat, den A auf den Kaufpreis von 100.000 € aus dem Geschäft mit der oHG in Anspruch. Zu Recht?
 - Lösung: Sofern man dem Wortlaut (und der Entstehungsgeschichte) des § 15 III HGB glaubt und keine Einschränkung annimmt, würde A haften (weil es auf eine dem A zurechenbare Veranlassung nicht ankommt, so *Brox/Henssler HR Rn. 102*).
 - Dagegen die hM: § 15 III HGB kann nur dem entgegeng gehalten werden, der einen Antrag gestellt hat (der nicht notwendigerweise schon den Fehler beinhaltet haben muss; so etwa OLG Brandenburg JuS 2013, 360; *Canaris, a.a.O.*). Hier: Keine Haftung.
 - Vermittelnd: *K. Schmidt, HR § 14 RN 29 ff.* nimmt an, dass § 15 III immer zu Lasten deren geht, die überhaupt Eintragungen zum Handelsregister veranlassen können, also Kaufleute (die "solche" Angelegenheiten haben). Hier: Keine Haftung (da A „Privatier“ ist).

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.2

- ◇ Ergänzung von § 15 III HGB durch Gewohnheitsrechtssätze:
 - Wer eine ihn betreffende unrichtige Eintragung zurechenbar veranlasst hat, muss sich gegenüber einem ohne (jede) Fahrlässigkeit auf die Richtigkeit der Eintragung vertrauenden Dritten so behandeln lassen, als sei die Eintragung richtig.
 - Wer eine ihn betreffende unrichtige Eintragung, die er nicht veranlasst hat, schuldhaft nicht beseitigen lässt, muss sich gegenüber einem ohne (jede) Fahrlässigkeit auf die Richtigkeit der Eintragung vertrauenden Dritten so behandeln lassen, als sei die Eintragung richtig.

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.2

